

## **Beschlussvorlage für den Gauturntag 2025 zur Änderung der Satzung des Turngau Nordschwarzwald e.V. 1863**

In vielen Vereinen ist es üblich, bei Bedarf eine ehrenamtliche Entschädigung für die Tätigkeit in Organen (insbesondere im Vorstand) oder für die Übungsleiter nach den Regelungen des § 3 Nr. 26 Einkommenssteuergesetz steuerfrei zu vergüten. Der Turngauausschuss schlägt vor, eine solche Möglichkeit auch für den Turngau Nordschwarzwald einzuführen. Dies wäre vor allem für Organmitglieder interessant, die diese Möglichkeit bei anderen Vereinsämtern noch nicht ausschöpfen und würde das ehrenamtliche Engagement im Turngau attraktiveren. Hierzu muss ein entsprechender Passus in der Satzung eingefügt werden. Hierzu soll § 7 (Organe des Turngaus) entsprechend ergänzt werden. Dieser hat aktuell folgende Regelung:  
Organe des Turngaues sind:

Organe des Turngaues sind:

1. Der Gauturntag
2. Der Gauvorstand.

Er soll nun folgende Fassung vorgesehen:

### **§ 7 Organe des Turngaues**

Organe des Turngaues sind:

1. Der Gauturntag
2. Der Gauvorstand.

Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können mit Beschluss des Vorstands Ehrenämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, entsprechende Tätigkeiten für den Turngau gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten zu beauftragen.

---